

Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom **29.08.2019** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011) bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr.: 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 20.06.2019 (Bürgerschaftsbeschluss Nr.: 2019-VII-01-0007) wird wie folgt geändert:

In § 17 - Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2. KV M-V; EntschVO M-V) - der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund wird der Absatz 3 wie folgt geändert.

Satz 2 wird geändert in:

Pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von **30 Euro** pro Sitzung für Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen.

Satz 3 wird geändert in:

Sachkundige EinwohnerInnen sowie sachkundige EinwohnerInnen die ein Ausschussmitglied vertreten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- bzw. Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **30 Euro**.

Satz 4 wird geändert in:

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **45 Euro** pro Sitzung.

Artikel 2 – In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.08.2019 in Kraft.

Stralsund.....

.....
Oberbürgermeister